Gemeinderatswahl am 23. März 2025

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Gemeinde: |  | polit. Bezirk: |  |

### Niederschrift

der besonderen „fliegenden“ Wahlbehörde

|  |  |
| --- | --- |
| **Besondere Wahlbehörde:** |  |
| **Zuständige Sprengelwahlbehörde1):** |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Beginn** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |
| **Ende** der örtlichen Wahlzeit: |  | Uhr |

**A**

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlleiterin oder Wahlleiter: |  |
| Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter: |  |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Partei: | Beisitzerinnen, Beisitzer: | Anwesend  von – bis | Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer: | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| Nicht erschienen sind: |
|  |

**B**

Vertrauenspersonen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Partei: | Anwesende Vertrauenspersonen in der Wahlbehörde | Anwesend  von – bis |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1) Hier ist jenes Wahllokal einzusetzen, in welchem sich die Sprengelwahlbehörde – in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, die Gemeindewahlbehörde –, die für die Übernahme der Wahlkuverts zuständig ist, befindet.

**C**

Hilfskräfte

|  |
| --- |
| Anwesende Hilfskräfte: |
|  |

**D**

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

|  |  |
| --- | --- |
| Partei: | Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen: |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**E**

(vor und während der Wahl)

1. Die Wahlbehörde hat sich vor Beginn der Sitzung konstituiert, sofern dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Gegebenenfalls wurden Urkunden für die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie für die Vertrauenspersonen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter an die Mitglieder der Wahlbehörde übergeben. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer sowie die Vertrauenspersonen gelobten gemäß § 17 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF. gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die strenge Unparteilichkeit sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten mit den Worten „Ich gelobe“ oder einem Zeichen der Zustimmung.
2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde stellte zunächst das Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener örtlichen Wahlbehörde oder einer jener örtlichen Wahlbehörden her, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte und eröffnete um  Uhr die Wahlhandlung.

Sie oder er übernahm von der Gemeindewahlleiterin oder vom Gemeindewahlleiter Folgendes:

* das Verzeichnis jener wählenden Personen, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen sind (sieheAnlage: Besuchsverzeichnis)
* ein vorbereitetes Abstimmungsverzeichnis,
* die **amtlichen Stimmzettel** (falls in einer Wahlkarte einer wählenden Person ein solcher fehlen sollte oder der wählenden Person bei der Ausfüllung ein Irrtum unterläuft),
* die **leeren blauen Wahlkuverts**,
* sonstiges Zubehör (Stimmzettelschablonen, Wahlurne, Kugelschreiber, Bleistifte, Schreibunterlagen sowie die Kundmachung über die Gemeindewahlvorschläge).
  1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 18 und 19 GWO über die Beschlussfähigkeit vor (sieheAnlage: Beschlussfähigkeit).

**Sie oder er wies besonders auf die Rechtslage hin, dass die Stimmabgabe mittels Wahlkarte durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen) zulässig ist und auch bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten der eigenen Gemeinde zur Weiterleitung an die Gemeindewahlbehörde entgegenzunehmen sind.**

* 1. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Anzahl der **gegen Empfangsbestätigung** übernommenen amtlichen Stimmzettel und der leeren amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen: |  | Stück |

* 1. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Hineinlegen der blauen Wahlkuverts bestimmte Wahlurne (Behältnis) leer war und verschlossen diese.
  2. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die im Bereich der Gemeinde wahlberechtigt waren und eine Wahlkarte besaßen, hatten die Möglichkeit, ihre Stimme vor dieser Wahlbehörde abzugeben. Im Fall, dass die genannten Personen keine Wahlkarten hatten, war es diesen zu ermöglichen, während der Wahlzeit in ihrem Wahllokal zu wählen. Anschließend nahmen sie ihre Tätigkeit auf.
  3. Bei fehlerhaftem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch eine aufzusuchende Wahlkartenwählerin oder einen aufzusuchenden Wahlkartenwähler bekam diese oder dieser einen weiteren amtlichen Stimmzettel.
  4. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse, über die Zulassung der Inanspruchnahme einer Begleitperson gemäß § 61 Abs. 3 GWO bzw. Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von wählenden Personen zur Stimmabgabe bei Zweifel über deren Identität oder über sonstige wichtige Vorkommnisse, z.B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.):

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

**F**

Nach der Wahlhandlung

1. Unmittelbar nachdem alle Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler laut dem Verzeichnis oder den Verzeichnissen gemäß § 68 GWO aufgesucht waren, erklärte die besondere Wahlbehörde die Stimmabgabe um  Uhr für beendet und kehrte zu der für sie zuständigen Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, zurück.
2. Hierauf stellt die besondere Wahlbehörde fest, dass folgende **amtliche Stimmzettel** – infolge von fehlerhaft ausgefüllten, verloren gegangenen etc. Stimmzetteln durch Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwählern – anlässlich der Wahlhandlung zusätzlich ausgegeben wurden:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Amtliche Stimmzettel: |
| a) zusätzlich ausgegeben: |  |
| b) nicht ausgegeben: |  |
| c) **Gesamtsumme:** |  |

Die Gesamtsumme (zusätzlich ausgegebene und nicht ausgegebene amtliche Stimmzettel) stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** von Stimmzetteln

überein

nicht überein weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

1. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel wurden nun sofort in einem gesonderten Paket (Umschlag) verpackt. Dieses Paket (der Umschlag) wird mit der Stückanzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel, dem Namen der Gemeinde, dem Wahlsprengel und mit der Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde beschriftet.
2. Danach stellte die besondere Wahlbehörde die Anzahl der aufgesuchten Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, allenfalls getrennt nach Sprengeln, fest:

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde beantragt haben: |  |
| Anzahl der **blauen** Wahlkuverts, die vor der Wahlbehörde abgegeben wurden: |  |

Die Zahl der abgegebenen blauen Wahlkuverts stimmt mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis gemäß § 68 GWO aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwählern

überein

nicht überein weil:

|  |
| --- |
| Raum für Anmerkungen (gegebenenfalls auf einem zusätzlichen Blatt fortzusetzen): |

*Anmerkung: Da die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der besonderen Wahlbehörde auch durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonal), zulässig ist, kann es insbesondere aus diesem Grund zu Abweichungen kommen.*

1. Die besondere Wahlbehörde übergab sodann die ungeöffneten blauen Wahlkuverts der von ihr gemäß § 68 GWO aufgesuchten Wählerinnen und Wähler an jene Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, die die blauen Wahlkuverts ungeöffnet und ununterscheidbar in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses einzubeziehen und die weitere Stimmenauszählung durchzuführen hatte.

Gegebenenfalls entgegengenommene Briefwahl-Wahlkarten der eigenen Gemeinde werden der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde übergeben (Anzahl      ).

1. Der Wahlakt ist nach Unterfertigung der zuständigen örtlichen Wahlbehörde zu übergeben.

**G**

Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde hat folgende Bestandteile:

1. Die vorliegende blaue Niederschrift mit ihren Bestandteilen (Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis);
2. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler (Präsenzwahl);
3. gegebenenfalls die entgegengenommenen, bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendetet Wahlkarten der eigenen Gemeinde;
4. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
5. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die in einem gesonderten Paket (Umschlag) mit entsprechender Aufschrift verpackt wurden.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde unterfertigt.

von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt:

|  |
| --- |
| Namen: |
| Nicht unterfertigt weil: |

Damit war die Wahlhandlung um  Uhr beendet.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: | Datum:  23. März 2025 |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter: | Die Stellvertreterin(nen) oder Stellvertreter: |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Die Beisitzerinnen und Beisitzer | Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer |
|  |  |
| Die Vertrauenspersonen | |

**H**

Übergabe des Wahlaktes an die von der Gemeindewahlbehörde für die weitere Ermittlung bestimmte Wahlbehörde

Der Wahlakt wurde hierauf von der besonderen Wahlbehörde der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte, übergeben. Der Empfang war durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

**Übernahmebestätigung:**

|  |  |
| --- | --- |
| Bezeichnung der übernehmenden Wahlbehörde: |  |

Der Wahlakt wurde um  Uhr übernommen.

|  |  |
| --- | --- |
| Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Sprengel-/Gemeindewahlbehörde: | Datum:  23. März 2025 |